

**111/54 Durchführungsbestimmung**  
**zur Prüfungsordnung für die Abschlußprüfungen**  
**an den Sonderschulen und Heimschulen**  
**an Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**im Schuljahr 1953/54**

**Vom 7. Mai 1954**

Die Abschlußprüfungen für die in § 1 der Prüfungsordnung genannten Sonderschulen und Heimschulen werden bis auf folgende Abänderungen, die sich für einzelne Sonderschularten notwendig machen, gemäß den Durchführungsbestimmungen vom 5. April 1954 zur Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung an den Grundschulen der Deutschen Demokratischen Republik im Schuljahr 1953/54 durchgeführt:

**A. Sprachheilschulen**

- Zu IV, 2: Die Prüfung eines Schülers muß sich mindestens über 5 Minuten erstrecken und darf die Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten.
- Zu V, 2: Die Sitzung hat spätestens bis zum 29. Mai 1954 stattzufinden.
- Zu V, 3 b: Der Organisationsplan ist bis zum 5. Juni 1954 aufzustellen.

**B. Schwerhörigenschulen**

- Zu I, 2: Die schriftlichen Prüfungen an der Schwerhörigenschule Leipzig und in der Abteilung für Schwerhörige an der Gehörlosenschule Dresden werden an folgenden Tagen durchgeführt:  
am 14. Juni 1954: Deutsch (Aufsatz),  
am 15. Juni 1954: Deutsch (Grammat.),  
am 16. Juni 1954: Mathematik.
- Zu V, 2: Siehe unter A dieser Durchführungsbestimmung.
- Zu V, 3 b: Siehe unter A dieser Durchführungsbestimmung.

- Zu XI, 2: Die Schwerhörigenschule Leipzig und die Abteilung für Schwerhörige der Gehörlosenschule Dresden führen in Anbetracht ihrer besonderen Schulsituation die Prüfungen in diesem Jahre noch nicht mit der gleichen Aufgabenstellung wie die übrigen Schwerhörigenschulen durch. Daher senden die Direktoren der genannten Schulen bis zum 25. Mai 1954 vom Pädagogischen Rat gebilligte Themenvorschläge an das Ministerium für Volksbildung, Hauptreferat Sonderschulen. Die mündlichen und schriftlichen Prüfungen werden an Hand der vom Ministerium bestätigten Prüfungsthemen durchgeführt.

### **C. Sehschwachschulen**

- Zu I, 1: Die Prüfungen finden in sämtlichen Sehschwachschulen in der Zeit vom 14. Juni bis 28. Juni 1954 statt.
- Zu I, 2: Die schriftlichen Prüfungen werden an folgenden Tagen durchgeführt:  
am 14. Juni 1954: Russisch,  
am 15. Juni 1954: Mathematik,  
am 16. Juni 1954: Deutsch (Grammatik),  
am 18. Juni 1954: Deutsch (Aufsatz).
- Zu II, 2: Die Zustellung der Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen in Deutsch (Aufsatz und Grammatik) erfolgt direkt vom Ministerium für Volksbildung an die Sehschwachschulen bis zum 10. Juni 1954.  
Sollten die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen für einige Schüler zu klein gedruckt und daher unleserlich sein, übertragen die aufsichtführenden Lehrer vor Beginn der Prüfung die Texte für diese Schüler in lesbare Schrift.

- Zu III, 2 a: Dauer des Aufsatzes: 150 Min.  
Nach jeweils 30 Minuten Arbeitszeit wird eine Pause von 10 Minuten eingehalten.  
Dauer der Grammatikarbeit: 80 Min.  
Nach jeweils 20 Minuten Arbeitszeit wird eine Pause von 5 Minuten eingehalten.
- Zu III, 2 b: Dauer der Mathematikarbeit: 150 Min.  
Nach jeweils 30 Minuten Arbeitszeit wird eine Pause von 10 Minuten eingehalten.
- Zu III, 2 c: Dauer der Russischarbeit: 120 Min.  
Nach jeweils 20 Minuten Arbeitszeit wird eine Pause von 5 Minuten eingehalten.  
Die unter 2 a bis 2 c gewährten Pausenzeiten werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet. Die Pausen dienen allein der Entspannung und Schonung der Sehorgane.
- Zu V, 2: Siehe unter A dieser Durchführungsbestimmung.
- Zu V, 3 b: Siehe unter A dieser Durchführungsbestimmung.

#### **D. Blindenschulen**

- Zu I, 1: Die Prüfungen finden an sämtlichen Blindenschulen in der Zeit vom 14. Juni bis 28. Juni 1954 statt.
- Zu I, 2: Die schriftlichen Prüfungen werden an folgenden Tagen durchgeführt:  
am 14. Juni 1954: Russisch,  
am 15. Juni 1954: Mathematik,  
am 16. Juni 1954: Deutsch (Grammatik),  
am 18. Juni 1954: Deutsch (Aufsatz).
- Zu II, 2: Die Zustellung der Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen in Deutsch (Aufsatz und Grammatik) erfolgt direkt vom Ministerium für Volksbildung an die Blindenschulen bis zum 10. Juni 1954.

- Zu III, 1 c: Ein aufsichtführender Lehrer diktiert ab 8 Uhr den blinden Schülern die Prüfungsthemen, die sie in Blindenschrift niederschreiben. Nachdem sich die aufsichtführenden Lehrer von der Richtigkeit der Niederschrift überzeugt haben, beginnt die Prüfung selbst.
- Zu III, 2 a: Dauer des Aufsatzes: 240 Min.  
Dauer der Grammatikarbeit: 75 Min.
- Zu V, 2: Siehe unter A dieser Durchführungsbestimmung.
- Zu V, 3 b: Siehe unter A dieser Durchführungsbestimmung.

#### **E. Gehörlosenschulen**

- Zu I, 1: Die Prüfungen finden an sämtlichen Gehörlosenschulen in der Zeit vom 14. Juni bis 25. Juni 1954 statt.
- Zu I, 2: Die schriftlichen Prüfungen werden an folgenden Tagen durchgeführt:  
am 14. Juni 1954: Deutsch (Aufsatz),  
am 15. Juni 1954: Deutsch (Diktat),  
am 16. Juni 1954: Deutsch (Grammat.),  
am 18. Juni 1954: Mathematik.
- Zu I, 3: Die mündlichen Prüfungen in den aufgeführten Fächern finden an folgenden Tagen statt:  
am 21. Juni 1954: Deutsch (freies Sprechen),  
am 22. Juni 1954: Mathematik,  
am 23. Juni 1954: Geschichte,  
am 24. Juni 1954: Gegenwartskunde,  
am 25. Juni 1954: Biologie.  
An den mündlichen Prüfungen nehmen alle Schüler teil.
- Zu II, 2: Die Zustellung der Aufgaben für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen erfolgt direkt vom Ministerium für Volksbildung an die Gehörlosenschulen bis zum 10. Juni 1954.
- Zu II, 4: Die Themen der mündlichen Prüfung werden den prüfenden Lehrern am Tage vor der Prüfung zur Einsicht übergeben. Dabei ist ausdrücklich auf § 9 der Prüfungsordnung hinzuweisen.

Zu III, 2 a: Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Aufsatz (Bildbeschreibung), einem Diktat (Ablesediktat) und einer Grammatikarbeit (Lückentext und Satzanalyse).

Dauer des Aufsatzes: 150 Minuten.

Bei den aufsichtführenden Lehrern liegt mindestens ein Wörterbuch (z. B. Klassenwörterbuch) aus.

Dauer des Diktates: 60 Minuten.

Die Darbietung des Diktates geschieht wie folgt: Der Text des Diktates wird einmal langsam vorgelesen. Daraufhin wird satzweise oder in kleineren Sinnzusammenhängen diktiert. Ablesehilfen werden keine gegeben. Satzzeichen werden nicht angesagt. Nach Beendigung des Diktates liest ein aufsichtführender Lehrer den Text noch einmal satzweise vor. Den Schülern ist nach jedem Satz Gelegenheit zu geben, die Niederschrift zu überprüfen und von ihnen selbst festgestellte Fehler zu beseitigen.

Dauer der Grammatikarbeit:

60 Minuten.

Jeder Schüler erhält einen Zettel mit Lückentext. Der Text ist abzuschreiben und dabei zu vervollständigen.

Anschließend ist noch eine Satzanalyse vorzunehmen.

b) Mathematik

Dauer der Mathematikarbeit:

120 Minuten.

Jeder Schüler erhält einen Aufgabenzettel. Die Reihenfolge der Bearbeitung der Aufgaben ist den Schülern freigestellt.

Zu IV, 1: Für die mündlichen Prüfungen sind die Klassen in Gruppen bis zu 4 Schülern aufzuteilen.

2: Die Prüfung eines Schülers muß sich mindestens über 10 Minuten erstrecken und darf die Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten.

- 7 a): Die mündliche Prüfung in Geschichte wird in Form eines Unterrichtsgespräches, in dem zwei Themen behandelt werden, durchgeführt.  
Das Unterrichtsgespräch wird ebenfalls in Gruppen mit höchstens 4 Schülern durchgeführt. Es erstreckt sich über zweimal 30 Minuten, mit einer Pause von 10 Minuten.
- 7 b): Die mündliche Prüfung in Deutsch bezieht sich auf die Anwendung der freien Rede und auf die Sprechfertigkeit der Schüler. Daher erhalten die Schüler als Prüfungsaufgabe 2 Bilder, die sie inhaltlich in Beziehung setzen und beschreiben sollen.
- 8: Jede Klasse erhält als Anlage zu den mündlichen Prüfungsfragen eine Zusammenstellung aller Prüfungsfragen.
- 9: Jeder Schüler zieht einen verdeckten Zettel mit einer Prüfungsfrage. Es ist dem Schüler Zeit zu lassen, sich auf das Thema vorzubereiten und kurze Notizen zu machen. Mit der Prüfung beginnt der Schüler, der sich zuerst dazu bereit erklärt hat.
- Zu V, 2: Siehe unter A dieser Durchführungsbestimmungen.
- Zu V, 3 b): Siehe unter A dieser Durchführungsbestimmungen.
- Zu VI, 1 b): Die zusammenfassende Zensur in Deutsch ergibt sich aus:  
Vorzensur Deutsch, mündlich,  
Vorzensur Deutsch, schriftlich,  
Vorzensur Deutsch (Lesen),  
Zensur des deutschen Aufsatzes,  
Zensur des Ablesediktales,  
Zensur der grammatischen Arbeit,  
Zensur der mündlichen Bildbeschreibung.
- Zu VI, 3: Auf dem Abschlußzeugnis erscheinen im Fach Deutsch, entsprechend seiner Differenzierung auf den Zeugnisformularen, die Teilzensuren, die die zusammenfassende Zensur ausmachen! Sie wird neben einer alle Teilzensuren zusammenfassenden Klammer eingetragen.

- Zu VII, 1: Die dritte Gruppe wird um die Fächer Werken und Nadelarbeit ergänzt. Musik entfällt. Das Fach Hauswirtschaft wird nicht eingruppiert und bleibt auf das Gesamtprädikat ohne Einfluß.
- Zu XI, 2: Auf Grund der besonderen Unterrichtssituation finden die Abschlußprüfungen an der Abteilung für Spätertaubte der Gehörlosenschule Halle nicht nach den zentral gestellten Themen statt. Der Direktor der Gehörlosenschule Halle sendet bis zum 25. Mai 1954 vom Pädagogischen Rat gebilligte Themenvorschläge an das Ministerium für Volksbildung, Hauptreferat Sonderschulen, ein. Die mündlichen und schriftlichen Prüfungen werden an Hand der vom Ministerium für Volksbildung bestätigten Themen durchgeführt.

#### **F. Sonderschuleinrichtungen für Körperbehinderte**

- Zu XI: Die Abschlußprüfungen in den Sonderschuleinrichtungen für Körperbehinderte finden statt, wenn die Lehrplanziele im wesentlichen erreicht werden konnten. Angesichts der Vieltätigkeit der Krankheitsbilder der Schüler und der sich daraus ergebenden Folgerungen können Abänderungen in der Durchführung der Prüfung (z. B. Themen- und Aufgabenstellung oder Dauer der Prüfungen) auf Antrag des Pädagogischen Rates durch die Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises gewährt werden.

Berlin, den 7. Mai 1954

**Ministerium für Volksbildung**  
HA Unterricht und Erziehung  
I. V.: L ö b n e r  
Abteilungsleiter